

FÖRDERVEREIN FEUERWEHR SINDORF E. V.

Satzung

in der Fassung vom 16.12.2014

Abschnitt I – Allgemeines

- § 1 Name, Rechtsform und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Verwendung der Vereinsmittel

Abschnitt II – Vereinsarbeit

- § 4 Organe
- § 5 Mitgliederversammlung
- § 6 Vorstand
- § 7 Haftung
- § 8 Auflösung

Abschnitt III – Mitgliedschaft

- § 9 Mitgliedschaft
- § 10 Ende der Mitgliedschaft
- § 11 Sanktionen

Abschnitt IV – Finanzen

- § 12 Mitgliedsbeitrag
- § 13 Kassenprüfung

Abschnitt V – Schlussbestimmungen

- § 14 Funktionsbezeichnungen
- § 15 Salvatorische Klausel
- § 16 Inkrafttreten

Abschnitt I – Allgemeines

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Verein heißt „FÖRDERVEREIN FEUERWEHR SINDORF E.V.“ und hat seinen Sitz in Sindorf.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der FÖRDERVEREIN FEUERWEHR SINDORF E.V. ist ein Zusammenschluss von Angehörigen und Unterstützern der Freiwilligen Feuerwehr in Sindorf. Sie verfolgen das gemeinsame Ziel, durch die Förderung des Feuer- und Katastrophenschutzes¹ in Sindorf selbstlos und im Interesse der Allgemeinheit tätig zu werden.

Hierzu unterstützt der Verein insbesondere

den Löschzug Sindorf der Freiwilligen Feuerwehr Kerpen und
die Jugendfeuerwehr Sindorf der Freiwilligen Feuerwehr Kerpen

durch Maßnahmen wie

Brandaufklärung der Einwohner des Ortsteils Sindorf,
Förderung der Jugendarbeit der Feuerwehr,
Unterstützung bei der Ausrüstungsbeschaffung,
Förderung der Einsatzbereitschaft durch Kameradschaftspflege,
Gewinnung von aktiven Mitgliedern für den Löschzug Sindorf,
Unterstützung und Förderung des Löschzugs Sindorf bei Veranstaltungen aller Art.

§ 3 Verwendung der Vereinsmittel

1. Der FÖRDERVEREIN FEUERWEHR SINDORF E.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb darf nur zur Erzielung von Mitteln unterhalten werden, die der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke dienen und wenn diese dadurch nicht in den Hintergrund gedrängt werden.
2. Der FÖRDERVEREIN FEUERWEHR SINDORF E.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

¹ gem. §52 (2) 12. Abgabenordnung

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Arbeit im Vorstand des FÖRDERVEREIN FEUERWEHR SINDORF E.V. und aller seiner Mitglieder ist ehrenamtlich. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind.

Abschnitt II – Gliederung

§ 4 Organe

1. Die Organe des FÖRDERVEREIN FEUERWEHR SINDORF E.V. sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) Ausschüsse für besondere Anlässe
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
3. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung dem Vorstand bis zu zwei von ihr gewählte Beisitzer zur Seite stellen.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des FÖRDERVEREIN FEUERWEHR SINDORF E.V. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die wegen ihrer Art oder Tragweite nicht vom Vorstand entschieden werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich jährlich einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl der Kassenprüfer
 - c) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes

d) die Entlastung des Vorstandes

e) Satzungsänderungen

3. Zur Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung durch den Vorstand einzuladen. Der Einladung hat eine Tagesordnung beizuliegen. Form und Frist für Anträge sind ebenfalls mit der Einladung bekanntzugeben. Die Einladung muss in geeigneter Weise schriftlich erfolgen, beispielsweise durch Brief, Fax oder Email.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder. Fördernde und Ehrenmitglieder haben ein Teilnahme-, aber kein Stimmrecht.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen und den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des FÖRDERVEREIN FEUERWEHR SINDORF E.V. im Rahmen der Satzung. Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Der FÖRDERVEREIN FEUERWEHR SINDORF E.V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Verhinderungsgründe müssen nicht nachgewiesen werden.
3. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber für die Durchführung der gefassten Beschlüsse verantwortlich.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen, wenn die Lage der Geschäfte es erfordert oder mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies wünschen.
6. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Beisitzer sind ebenfalls stimmberechtigt.

§ 7 Haftung

1. Die gerichtliche und die außergerichtliche Vertretungsmacht des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden sind auf das Vermögen des FÖRDERVEREIN FEUERWEHR SINDORF E.V. begrenzt.
2. Der FÖRDERVEREIN FEUERWEHR SINDORF E.V. haftet aus allen Rechtsgeschäften, die durch seine Vertreter abgeschlossen werden, ausschließlich bis zur Höhe seines Vereinsvermögens.
3. Die für den FÖRDERVEREIN FEUERWEHR SINDORF E.V. handelnden Organe und deren Mitglieder haften dem Verein gegenüber nur im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens.

§ 8 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung wird der Verein von zwei durch die Mitgliederversammlung zu benennenden Personen liquidiert. Mindestens eine der Personen soll dem gewählten Vorstand angehören.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des FÖRDERVEREIN FEUERWEHR SINDORF E.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den

FÖRDERVEREIN FÜR KREBSKRANKE KINDER E. V. KÖLN
GLEUELER STRASSE 48
50931 KÖLN

Der Verein hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Abschnitt III – Mitgliedschaft

§ 9 Mitgliedschaft

1. Der FÖRDERVEREIN FEUERWEHR SINDORF E.V. setzt sich zusammen aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) fördernden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern.
2. Aktives Mitglied kann werden, wer Angehöriger der Einsatz- oder Alters- und

Ehrenabteilung des Löschzugs Sindorf der Freiwilligen Feuerwehr Kerpen ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Förderndes Mitglied kann werden, wer sich zur finanziellen Unterstützung der Vereinsarbeit durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages bereiterklärt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den FÖRDERVEREIN FEUERWEHR SINDORF E.V. besonders verdient gemacht oder wer sich um die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben hat. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung.

§ 10 *Ende der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt,
- b) durch Ausschluss,
- c) wenn der fällige Mitgliedsbeitrag nicht bis zur festgesetzten Frist gezahlt wurde,
- d) durch Tod.

§ 11 *Sanktionen*

1. Sanktionen können ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied Beschlüsse missachtet, gegen die Satzung verstößt, den Vereinsfrieden stört oder durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins oder der Feuerwehr allgemein Schaden zufügt.
2. Sanktionen sind
 - a) Abmahnung
 - b) Ausschluss
3. Eine Abmahnung kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn festgestellt ist, dass das Verhalten des Mitglieds geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu schädigen oder es geschädigt hat oder es den inneren Frieden des Vereins nachhaltig stört oder gestört hat.
4. Ein Ausschluss durch den Vorstand kann erfolgen, wenn festgestellt ist, dass das Mitglied
 - a) straffällig geworden ist und damit dem Ansehen des Vereins oder der Feuerwehr allgemein schadet
 - b) vorsätzlich handelt oder gehandelt hat, um das Ansehen des Vereins zu beschädigen

- c) durch extremistische Handlungen oder Äußerungen das Ansehen des Vereins oder der Feuerwehr beschädigt.

Abschnitt IV – Finanzen

§ 12 *Mitgliedsbeitrag*

1. Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 13 *Kassenprüfung*

1. Nach Abschluss des Geschäftsjahres wird von den Kassenprüfern die ordnungsgemäße Kassenführung überprüft. Die Prüfung ist schriftlich in einem Prüfbericht festzuhalten und die Mitgliederversammlung umfassend darüber zu unterrichten.
2. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung schlagen die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vor.

Abschnitt V – Schlussbestimmungen

§ 14 *Funktionsbezeichnungen*

Frauen in Funktionen führen die jeweilige Funktionsbezeichnung in weiblicher Form.

§ 15 *Salvatorische Klausel*

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des FÖRDERVEREIN FEUERWEHR SINDORF E.V. am 16.12.2014 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.